

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 2. Dezember 1988

242. Stück

- 
- 645. Bundesgesetz:** Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages für die Jahre 1988 und 1989 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (NR: GP XVII RV 741 AB 780 S. 78. BR: AB 3590 S. 508.)
- 646. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren
- 647. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Tweng und Mauterndorf
- 648. Verordnung:** Investmentfonds-Veranlagungsverordnung
- 

**645. Bundesgesetz vom 9. November 1988 über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages für die Jahre 1988 und 1989 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für die Jahre 1988 und 1989 jeweils einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 000 000 S zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

**646. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. November 1988, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juli 1979, BGBl. Nr. 337, über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1980 und der Verordnung BGBl. Nr. 606/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren, -rohrleitungsteilen, -rohrverbindungen und -formstücken (Kunststoffrohrkennzeichnungsverordnung)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die unter Abschnitt I, II, III oder IV der Anlage fallenden Kunststoffrohre, -rohrleitungsteile, -rohrverbindungen und -formstücke aus Nummer 3917 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) dürfen nur dann gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kunststoffrohre, -rohrleitungsteile, -rohrverbindungen und -formstücke, die für den Export bestimmt sind.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Für die Kennzeichnung sind die in der Anlage angeführten Angaben zu verwenden.“

4. Die Anlage lautet:

„Anlage  
(§§ 1, 2 und 3)

Warenbezeichnung	Für die Kennzeichnung zu verwendende Angaben	Vorgeschriebene Kennzeichnungsart
<b>I. Rohre für Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungen</b>		
1. Rohre aus Polyäthylen niedriger Dichte (PE-weich) für Wasserleitungen (ÖNORM B 5170, Ausgabedatum: 1. Jänner 1977)	Hersteller — Nenndruck — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5170 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5170“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung auf jedem Laufmeter Kunststoffrohr
2. Rohre aus Polyäthylen hoher Dichte (PE-hart) für Wasserleitungen (ÖNORM B 5172, Ausgabedatum: 1. Juni 1980)	Hersteller — Nenndruck — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5172 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5172“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung auf jedem Laufmeter Kunststoffrohr
3. Rohre aus Polypropylen für Wasserleitungen (ÖNORM B 5174, Ausgabedatum: 1. August 1984)	Hersteller — Nenndruck — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5174 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5174“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung auf jedem Laufmeter Kunststoffrohr
4. Rohre und Rohre mit angeformten Steckmuffen aus Polyvinylchlorid-hart (PVC-U) für Wasserleitungen (ÖNORM B 5182, Ausgabedatum: 1. April 1987)	Hersteller — Nenndruck — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5182 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5182“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung auf jedem Laufmeter Kunststoffrohr
<b>II. Rohre für Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanäle</b>		
Kanalrohre und Formstücke aus PVC-hart (Polyvinylchlorid-hart) (ÖNORM B 5184, Ausgabedatum: 1. August 1980)	Hersteller — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5184 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5184“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung auf jedem Laufmeter Kunststoffrohr
<b>III. Abflußrohre für Abwasserleitungen</b>		
1. Abflußrohre und Formstücke aus Polypropylen mit Steckmuffen für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden (ÖNORM B 5178, Ausgabedatum: 1. Feber 1982)	Hersteller — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5178 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5178“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung einmal je Baulänge
2. Abflußrohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffen für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden (ÖNORM B 5179, Ausgabedatum: 1. Juni 1984)	Hersteller — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5179 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5179“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung einmal je Baulänge

Warenbezeichnung	Für die Kennzeichnung zu verwendende Angaben	Vorgeschriebene Kennzeichnungsart
3. Abflußrohre und Formstücke aus Polyvinylchlorid-hart (PVC-hart) mit Steckmuffen für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden (ÖNORM B 5180, Ausgabedatum: 1. Juni 1984)	Hersteller — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5180 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5180“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung einmal je Bau- länge
<b>IV. Drainage- und Sickerleitungsrohre</b>		
1. Drainage- und Sickerleitungsrohre, gelocht oder geschlitzt, aus PVC oder PE	Hersteller — Erzeugungsjahr	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung, mindestens 1 Kennzeichnung je 3 m Rohrlänge
2. Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-hart (ÖNORM B 5140, Ausgabedatum: 1. Oktober 1982)	Hersteller — Erzeugungsjahr — „ÖNORM B 5140 geprüft“ oder „Entspricht NICHT ÖNORM B 5140“	Prägesignierung oder haltbare Drucksignierung, mindestens 1 Kennzeichnung je 5 m Rohrlänge

## Graf

**647. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. November 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinden Tweng und Mauterndorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 99 Katschberg Straße von km 56,56 bis km 58,04 und von km 59,05 bis km 59,23 werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 22. Oktober 1985, BGBl. Nr. 457, bestimmten — Abschnitt „Twenger Au (Antonikreuz)“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

**648. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. November 1988 über die Veranlagung von Kapitalanlagefonds in Wertpapieren (Investmentfonds-Veranlagungsverordnung)**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 650/1987 wird verordnet:

§ 1. (1) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Interimszertifikate im Sinne des Abs. 2 erworben werden.

(2) Interimszertifikate sind Inhaberpapiere, die den Anspruch auf Erwerb von Aktien zum im vorhinein vereinbarten Kaufpreis verbriefen, wobei dieser Anspruch an den Erwerb weiterer Interimszertifikate gebunden sein kann. Sie verbriefen außerdem den Anspruch des Inhabers, daß ihm vom Emittenten die Ausübung der wesentlichen Aktionärsrechte, mindestens aber das Recht auf Dividende, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung bis zur Übergabe der Aktien gestattet wird.

Lacina



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.